

## § 1 Allgemein

1. Für unsere Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zur Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Absprachen haben nur dann Geltung, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden.

## § 2 Angebote

1. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
2. Angaben in Angeboten oder Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten gelten nur annähernd und sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Wir behalten uns vor, im Rahmen der allgemeinen technischen Entwicklung sinnvolle oder notwendige Änderungen vorzunehmen.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet werden. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## § 3 Lieferzeit

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abstimmung von Maßen und Zeichnungen sowie die Abklärung und Freigabe aller technischen Fragen voraus.
2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten des Bestellers geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gelieferten Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
4. Von uns in der Auftragsbestätigung angegebene Fristen und Termine gelten nur annäherungsweise, es sei denn, ein bestimmter Termin ist ausdrücklich bindend benannt worden.
5. Bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (z. B. höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Schlechtwetter, Arbeitseinstellung, Aussperrung, verspäteter Materialeingang bei uns oder bei unseren Unterlieferanten) verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag des Bestellers wegen dieses Verzuges ist ausgeschlossen, soweit uns nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen sind.

## § 4 Preise – Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen oder Angebote enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Liegen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Leistungszeitpunkt mehr als vier Monate, so sind wir berechtigt, die Vertragspreise anzupassen, falls sich in der Zwischenzeit die Herstellungskosten oder Löhne verändert haben.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, 30 % der Auftragssumme nach technischer Abklärung, d. h. nach Vorlage des Aufmaßes und nach Freigabe durch den Besteller, 30 % der Auftragssumme nach Fertigstellung und Meldung der Versandbereitschaft, 30 % der Auftragssumme nach Montage und 10 % nach Inbetriebnahme zu verlangen.
5. Sofern nicht anderes vereinbart wurde, sind unsere Zahlungsforderungen bei Zugang der Rechnung sofort fällig.
6. Schecks und Wechsel gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber angenommen, unter der Voraussetzung ihrer Diskontfähigkeit. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Bestellers.
7. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder einer anderen an diese Stelle tretenden Institution per Anno zu fordern. Falls wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
8. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung ein, so wird die bis dahin von uns erbrachte Leistung sofort zur Zahlung fällig. Die Erbringung weiterer vertragsgemäßer Leistungen oder Lieferungen können von der Zahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Bei Zahlungsverweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
9. Zusätzlich zu den bestätigten Preisen für Lieferungen und Arbeiten berechnen wir Mehrkosten und zusätzliche Fahrtkosten bei Unterbrechungen infolge bauseitiger Verzögerungen, Zuschläge für Nacht-, Feiertags- oder Sonntagsarbeit, die vom Besteller oder seinem Bevollmächtigten verlangt werden und sonstige Mehrlieferungen oder Zusatzleistungen, die in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

## § 5 Eigentumsvorbehalt – Sicherung

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Bestellers, abzüglich angemessener Verwertungskosten, die wir ohne Nachweis pauschal mit 5 % des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer in Ansatz bringen können, anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Widerspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Widerspruchsklage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Ist die von uns gelieferte Ware zum Weiterverkauf bestimmt, tritt der Besteller uns alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so können wir von dem Besteller verlangen, daß er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern oder Dritten die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umwidmung der von uns gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
6. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der von uns gelieferten Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
7. Wir verpflichten uns, die uns entstehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
8. Ist der Besteller ein Mieter, so tritt er sein Wegnahmerecht gem. § 547 a BGB wegen von uns eingebauter Anlagen an uns ab.

## § 6 Gefahrenübergang – Abnahme

1. Werden die gelieferten Waren nach dem Vertrag nicht von uns selbst montiert, so geht jede Gefahr mit dem Verlassen des Werkes (auch bei frachtfreier Lieferung) auf den Besteller über. Montieren wir die gelieferten Waren selbst, so geht die Gefahr spätestens mit der erfolgten Montage auf den Besteller über.
2. Der Besteller ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach Montage durchzuführen. Unterläßt er die Abnahme, so gilt sie 12 Tage nach schriftlicher Mitteilung von der Fertigstellung bzw. 6 Tage nach Inbetriebnahme bzw. mit der Ingebrauchnahme als erfolgt. Auf unser Verlangen sind auch Teilleistungen abzunehmen. Am Ende eines jeden Montagetaages hat eine Sichtabnahme zu erfolgen.

## § 7 Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Wenn ein von uns zu vertretender Mangel der gelieferten Waren vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Die für die Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen, soweit diese nicht dadurch entstanden sind, daß die gelieferte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
3. Schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Soweit der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 463, 480 II BGB. Dies gilt nicht, soweit der Zweck der jeweiligen Zusage sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zugrundeliegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mängelgeschäden erstreckte.
4. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Im übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind.
7. Die Gewährleistungsfrist für Anlagen, die von uns geliefert, montiert und in Betrieb genommen wurden, beträgt:
  - a) 12 Monate für mechanische, bewegliche, elektronische und elektrische Bauteile ab Inbetriebnahme
  - b) 24 Monate bei Abschluß eines Wartungsvertrages mit uns oder einem von uns autorisierten Fachunternehmen innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme
  - c) 6 Monate für alle sonstigen Leistungen.
8. Für Warenlieferungen und Ersatzteile beträgt ab Zugang bzw. Einbau die Gewährleistungsfrist 6 Monate.
9. Glasschäden nach Abnahme der Lieferung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

## § 8 Gesamthaltung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als unter VII. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gem. § 823 BGB.
2. Schadensersatzansprüche wegen Unmöglichkeit oder wegen Unvermögens bleiben unberührt.
3. Gleiches gilt, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
4. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstiger Erfüllungsgehilfen.

## § 9 Schadensersatz bei Nichterfüllung

1. Läßt der Besteller nach Fristsetzung einen Auftrag nicht durchführen, so sind wir berechtigt, 20 % des Auftragswertes als Schadensersatz zu verlangen. Dem Besteller bleibt der konkrete Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Statt der Pauschalsumme können wir auch den tatsächlich eingetretenen Schaden fordern.

## § 10 Bauseitige Leistungen des Bestellers

- Bauseitige Leistungen die vor Beginn der Montage bzw. Inbetriebnahme vom Besteller zu erbringen sind:
1. Für die Befestigung der Antriebe ist eine stabile Konstruktion, z. B. Betonsturz, Stahlträger oder Abhängung erforderlich.
  2. Der Fußboden muß bis zur OK FFB fertig, die Unterkonstruktion muß gesetzt sein.
  3. Bei Kontaktmatten müssen die Rahmen fertig verlegt sein, ebenso ein Leerrohr gemäß unserer Zeichnungen.
  4. Die manuelle Türanlage (Drehtür) muß komplett montiert und einjustiert sein.
  5. Schaltschranke, Impulsgeber, Schösser und Verriegelungen müssen montiert sein.
  6. Sämtliche Elektroinstallationen müssen gemäß unseren Zeichnungen fertig verlegt sein:
    - Elektrische Zuleitung mit Haupt- bzw. Trennschalter
    - Impulsleitungen
  7. Der Netzanschluß (230 V) muß gemäß VDE-Vorschriften bauseits von einer berechtigten Person vorgenommen werden.
  8. Sämtliche anfallenden Maurer-, Stemm- und Putzarbeiten müssen ausgeführt sein.
  9. Der Eingangsbereich muß vor Montagebeginn gesäubert und für die Dauer der Montagearbeiten möglichst gesperrt werden. Dies gilt auch für andere Gewerke.
  10. Aufwendungen für Baustrom, Baustellenreinigung gehen zu Lasten des Bestellers.
  11. Wir weisen darauf hin, daß obgenannte Bedingungen erfüllt sein müssen, damit die Montage bzw. Inbetriebnahme ohne Unterbrechungen und Wartezeiten durchgeführt werden kann. Wird die Montage von uns durchgeführt, so erfolgt die Inbetriebnahme sofort im Anschluß an die Montage. Ist dies nicht möglich, wird die Inbetriebnahme und Fahrtkostenpauschale nach Aufwand berechnet. Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt durch unseren Monteur und ist ca. 2 Wochen vorher schriftlich zu beantragen. Sind mehrere Anlagen im gleichen Objekt, muß vom Besteller so koordiniert werden, daß alle Anlagen nacheinander ohne Unterbrechung in Betrieb genommen werden können. Für zusätzlich erforderliche Aufwendungen müssen wir die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

## § 11 Montageablauf

1. Dem Besteller obliegt es, zur Klärung aller technischen Details einen Baustellentermin anzuberaumen, damit eine Koordination zwischen den Wünschen des Bauherrn bzw. Architekten und den technischen Möglichkeiten unseres Systems erfolgt.
2. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bauleitung wird gegen Kostenerstattung ein Techniker ca. 8 Tage vor Montagebeginn die Situation auf der Baustelle überprüfen und die Bauleitung über eventuell durchzuführende Nacharbeiten informieren. Diese sind bis zum Montagebeginn durchzuführen.

## § 12 Wartungs- und Störungsbeseitigungsarbeiten

1. Bei dem Abschluß eines Wartungsvertrages wird davon ausgegangen, dass das Wartungsobjekt den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entspricht.
2. Der Zugang zum Antriebssystem muß bei Wartungsarbeiten und Störungsbeseitigungen leicht möglich sein.

## § 13 Unwirksamkeit

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

## § 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Sofern der Besteller Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.